

Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG)

Vom 16. November 2007

(KABl. 2007 S. 416)

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung¹ vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Abweichend von Artikel 89 Absatz 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung¹ kann die Kirchenleitung auf Antrag die nachfolgende Regelung für die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode genehmigen.

(2) 1Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung¹ bei der Kirchenleitung beantragen, die neue Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn die neue Kreissynode mehr als 140 Mitglieder hätte. 2Die erste Amtszeit einer außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynode endet mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynoden.

(3) Eine Kreissynode mit mehr als 140 Mitgliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihre Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden.

§ 2

Mitglieder der Kreissynode sind:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;
- b) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;
- c) die Abgeordneten des Kirchenkreises.

§ 3

(1) Die Abgeordneten der Kirchengemeinde werden vom Presbyterium berufen.

¹ Nr. 1

(2) ¹Eine Kirchengemeinde mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern entsendet als Abgeordnete eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie ein Gemeindeglied in die Kreissynode. ²Für jeweils weitere angefangene 5.000 Gemeindeglieder entsendet eine Kirchengemeinde im Wechsel zuerst ein weiteres Gemeindeglied und danach eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode. ³Die nicht ordinierten Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben; die ordinierten Abgeordneten müssen Gemeindepfarrstellen innehaben.

(3) ¹Für die nicht ordinierten Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ²Sind nicht ordinierte Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer nicht ordinerter Abgeordneter entsenden. ³Für die ordinierten Abgeordneten sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Gemeindepfarrstellen aus derselben Kirchengemeinde für die erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.

§ 4

(1) Die Abgeordneten des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen.

(2) ¹Ein Kirchenkreis mit bis zu 25.000 Gemeindegliedern entsendet eine ordinierte Abgeordnete oder einen ordinierten Abgeordneten. ²Für jeweils weitere angefangene 25.000 Gemeindeglieder wird eine weitere ordinierte Abgeordnete oder ein weiterer ordinerter Abgeordneter entsandt. ³Die vom Kirchenkreis entsandten Abgeordneten müssen Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises oder eines zugeordneten kirchlichen Verbandes sein.

(3) ¹Über die in Absatz 2 genannten Abgeordneten hinaus beruft der Kreissynodalvorstand weitere Abgeordnete. ²Die Zahl der weiteren berufenen Abgeordneten darf ein Fünftel der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. ³Für die weiteren berufenen Abgeordneten kann jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden. ⁴Die weiteren berufenen Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ⁵Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. ⁶Die weiteren berufenen Abgeordneten der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.

(4) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.

§ 5

(1) ¹Die Veränderung der Gemeindegliederzahl ist in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.

2Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.

(2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) 1Stellt die Kirchenleitung zum Ende einer Legislaturperiode einer nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynode fest, dass die Kreissynode bei einer Zusammensetzung gemäß Artikel 89 Absatz 2, 90 und 91 Kirchenordnung¹ weniger als 140 Mitglieder hätte, soll sie die Genehmigung aufheben. 2Der Kreissynodalvorstand sorgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine Neubildung der Kreissynode.

§ 6

Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Predigerinnen und Prediger sowie Pfar-
rerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) kann der Kreissynodalvorstand
als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.

§ 7

1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. 2Es tritt mit Ablauf des 31. De-
zember 2015 außer Kraft. 3Die Zusammensetzung von Kreissynoden nach diesem Gesetz
bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit davon unberührt.

1 Nr. 1

